

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der

Stadt Owen, vertreten durch Frau Bürgermeisterin Grötzinger

und der

Gemeinde Erkenbrechtsweiler, vertreten durch Herrn Bürgermeister Weiss

§ 1

Inhalt

Die Stadt Owen und die Gemeinde Erkenbrechtsweiler vereinbaren, gemeinsam eine Mitarbeiterin für den Bereich Tourismus- und Wirtschaftsförderung einzusetzen.

§ 2

Rechtliche Natur der Anstellung

Die Beschäftigte ist bei der Stadt Owen angestellt.

§ 3

Dienstanweisung

Die Dienstanweisung für die Beschäftigte in Owen gilt auch sinngemäß für die Tätigkeit in Erkenbrechtsweiler.

§ 4

Dienstzeiten

- (1) Die Dienstzeit der Beschäftigten beträgt 39 Stunden wöchentlich (100 %). Davon leistet die Beschäftigte ihren Dienst mit 6 Stunden (ca. 15 %) in Erkenbrechtsweiler.
- (2) Die Einteilung der Arbeitszeit wird einvernehmlich zwischen den beiden Vertragsparteien festgelegt. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt Owen. Sie wird hierbei die Wünsche der Gemeinde Erkenbrechtsweiler berücksichtigen.

§ 5 Kosten

- (1) Die Gemeinde Erkenbrechtsweiler verpflichtet sich, anteilig für 6 Wochenstunden (ca. 15 %) die Personalkosten für die Wirtschafts- und Tourismusförderin zu tragen. Dies gilt auch für direkt der Gemeinde Erkenbrechtsweiler zuordenbaren Sachkosten (Einrichtung der Stelle, Anschaffung von Geräten/Ausstattung und laufende Geschäftsausgaben).
- (2) Alle für die Gemeinde Erkenbrechtsweiler getätigten Dienstreisen werden nach dem Landesreisekostengesetz direkt mit der Gemeinde Erkenbrechtsweiler abgerechnet.
- (3) Sonstige speziell für Erkenbrechtsweiler anfallende Kosten (z.B. zusätzliche PC-Lizenzen usw.) trägt die Gemeinde Erkenbrechtsweiler direkt.
- (4) Soweit die Kosten, die dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, kommt zu den Kosten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 6 Abrechnung

- (1) Die Stadt Owen stellt die Kosten der Personalverleihung anhand einer Abrechnung einmal pro Jahr zusammen.
- (2) Weitere Ausgaben in Verbindung mit der Stelle, so wie die zuordenbaren Sachkosten für die Einrichtung der Stelle, Anschaffung von Geräten/Ausstattung und laufende Geschäftsausgaben werden entsprechend aufgelistet und der Abrechnung beigelegt.

§ 7 Vertragsbeginn, Vertragsdauer

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird rückwirkend ab dem 01.10.2022 bis zum 31.12.2023 geschlossen.
- (2) Sie verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn sie nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.
- (3) Der Vertrag kann darüber hinaus von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Owen, den 08.02.2023

Erkenbrechtsweiler, den 28.02.2023

gez. Verena Grötzinger
Bürgermeisterin

gez. Roman Weiss
Bürgermeister